

**Ordnung  
für das Studium des Faches  
Evangelische Religionslehre  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 18. Juni 2002**

(erschienen im StAnz. Nr. 29 S. 1842)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Januar 2002 die Ordnung für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im Folgenden LVO genannt - sowie der Zwischenprüfungsordnung für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 10. Mai 1989 (StAnz.S. 535) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2  
Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fachbereich regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt folgende Veranstaltung eine Einführung in das Studium des Faches Evangelische Religionslehre, bzw. der Evangelischen Theologie.

Einführung in die Evangelische Theologie (regelmäßige Übung, 2stündig im Sommer- und im Wintersemester).

### § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Evangelische Religionslehre kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächern:

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| a) Bildende Kunst, | k) Latein,      |
| b) Biologie,       | l) Mathematik,  |
| c) Chemie,         | m) Musik,       |
| d) Deutsch,        | n) Philosophie, |
| e) Englisch,       | o) Physik,      |
| f) Französisch,    | p) Russisch,    |
| g) Geografie,      | q) Sozialkunde, |
| h) Geschichte,     | r) Spanisch,    |
| i) Griechisch,     | s) Sport.       |

j) Italienisch,

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

## § 6

### Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien folgende besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten: Lateinkenntnisse (Latinum) und Griechischkenntnisse. Sofern diese Kenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden sie durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder, falls eine Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, durch entsprechende Hochschulprüfungen nachgewiesen. Die Nachweise über diese geforderten Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) Im Blick auf die künftigen Berufsmöglichkeiten sei hier darauf hingewiesen, daß die Beschäftigung als Religionslehrerin oder Religionslehrer nur mit Zustimmung der zuständigen Landeskirche erfolgen kann. Die Studierenden sollten sich möglichst frühzeitig mit ihrer Landeskirche in Verbindung setzen.

## § 7

### Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichts in einem der von ihr oder ihm

gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

## § 8

### Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch der künstlerischen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien. Im Zentrum des Studiums des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien steht die evangelische Theologie.

(2) Das Studium der Theologie soll den Studierenden die Methoden und grundlegenden Kenntnisse vermitteln, die es ihnen ermöglichen, über die Grundlagen des christlichen Glaubens in Schrift und Bekenntnis sowie über Geschichte, Gestalt und Lehre der heutigen Kirchen und Konfessionen, insbesondere der evangelischen Kirche, in wissenschaftlich fundierter Weise Auskunft zu geben. Sie sollen die Fähigkeit erlangen, zu Fragen christlicher Lehre und Praxis unter Bedingungen der heutigen wissenschaftlichen Diskussion und Lebenswirklichkeit begründet Stellung zu nehmen. In diesem allgemeinen Rahmen setzt der Studiengang für das Lehramt bestimmte Schwerpunkte, die sich aus dem Berufsziel ergeben.

(3) Am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Mainz sind folgende Hauptdisziplinen der Theologie vertreten: 1. Altes Testament und Biblische Archäologie, 2. Neues Testament, 3. Kirchen- und Dogmengeschichte, 4. Systematische Theologie, 5. Praktische Theologie, 6. Religions- und Missionswissenschaft sowie Judaistik. Alle sechs Disziplinen sind Gegenstand des Studiums. Allerdings werden sie im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehramtsstudienganges von der Prüfungsordnung wie folgt aufgeteilt:

1. Altes und Neues Testament, 2. Kirchengeschichte, 3. Dogmatik und Ethik, 4. Religionswissenschaft, 5. Religionspädagogik/Fachdidaktik. Die Zahl der verbindlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist so festgelegt, dass sämtliche genannten Disziplinen angemessen berücksichtigt sind.

## § 9

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 10. Mai 1989 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration auf selbstständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil), und nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(4) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 14 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 3, letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

## § 10

### Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

im Rahmen des Studiums des Faches Evangelische Religionslehre werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:  
Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, der spezifischen Fragestellungen und der angewandten Methoden.

Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen, wenn die Vorlesung nicht als verpflichtend ausgewiesen ist; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

3. Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Studierenden wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit der Methodik und den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben einführenden Charakter. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Quellen, Texten und Problemen, zu den methodischen Grundlagen wissenschaftlicher Urteilsfindung sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet.

In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit an Quellen und Literatur angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 12 bescheinigt.

4. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

5. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und Vertreterinnen oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

6. Schul- und Fachpraktika:

während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren von Schulpraktika werden von den Schulen, der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines betreuten schulischen Fachpraktikums wird durch den Fachbereich ausgestellt.

## § 11

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 12

### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise ("Scheine") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis"). Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten

Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 1 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(4) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 1 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

(5) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(6) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(7) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(8) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder - falls bereits Prüfungsleistungen

der Ersten Staatsprüfung erbracht sind - an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

### § 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 66 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (30 SWS) und das Hauptstudium (36 SWS). Zusätzlich sind etwa 4 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß §11 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre als nicht künstlerischem Beifach umfasst 30 SWS zuzüglich ca. 2 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Faches besucht werden.

(3) Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre bildet die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS die Mindestvoraussetzung. Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 6 erforderlichen Studienaufwand erhöhen. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (beim nicht künstlerischen Beifach ohne Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium)	1. oder 2. Fach (SWS)	nicht künstlerisches Beifach (SWS)	
1. Grundstudium			
	Pfl.	20	20
	Wpfl.	10	10
	Wahl.	2	2
2. Hauptstudium			
	Pfl.	18	
	Wpfl.	18	
	Wahl.	2	
	Summe:	70	32
davon Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:		66	30

Näheres ergibt sich aus der Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf im Anhang.

(5) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 14  
Studienanforderungen,  
Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Faches Evangelische Religionslehre der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. für das Grundstudium:

a) je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden 3 Übungen:

- Altes Testament
- Religionswissenschaft
- Religionspädagogik

b) je ein qualifizierter Leistungsnachweis der folgenden 2 Proseminare:

- Neues Testament
- Kirchengeschichte

c) 3 Teilnahmenachweise:

- 2 Alttestamentliche Übungen
- Systematisch-theologisches Proseminar

2. für das Hauptstudium (erst nach vollständigem Abschluss des Grundstudiums):

a) je ein qualifizierter Leistungsnachweis der folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (dieses Seminar kann bereits im Grundstudium besucht werden)
- Fachdidaktik

b) je ein Teilnahmenachweis der folgenden 2 Seminare:

- Religionspädagogik
- Dogmatik

Die über die genannten Studienleistungen für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der LVO geregelt.

(2) im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Evangelische Religionslehre als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens zwei Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 4 und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Evangelische Religionslehre als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung über den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen in allen Disziplinen der Theologie hinaus besonders das Erbringen folgender Leistungen empfohlen:
  - Seminar Neues Testament
  - Seminar Systematische Theologie

## § 15 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Mai 1989 (StAnz.S. 532) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 10. Mai 1989 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 10. Mai 1989 gilt für das Hauptstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.

Mainz, den 18. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs  
Evangelische Theologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Weyer-Menkhoff

### **ANHANG**

1. Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf  
- zu § 13 Abs. 4 -

#### **1.1 Studium als erstes oder zweites Fach**

Der ausgeführte Entwurf eines möglichen Studienverlaufs ist lediglich eine Empfehlung auf der Grundlage der Studienordnung. Der vorgeschlagene Studienverlauf ist darum hinsichtlich der

Abfolge im Einzelnen und der Auswahl im Wahlpflichtbereich keineswegs verpflichtend. Vielmehr wird nur die gleichmäßige Verteilung von Lehrveranstaltungen aller Fächer dargestellt. Demgegenüber sollte ein eigener Schwerpunkt des Studiums gesetzt werden. Dazu sollte die Wahlmöglichkeit unter den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen genutzt werden. Zur Erstellung eines eigenen Studienplans mit individueller Schwerpunktsetzung sei ausdrücklich empfohlen, sich von einer oder einem Lehrenden beraten zu lassen.

Zu Beginn des Grundstudiums sind die erforderlichen Sprachkurse zu absolvieren, damit möglichst bald die exegetischen Pflichtveranstaltungen besucht werden können. Vor dem Besuch des neutestamentlichen Proseminars sind Griechischkenntnisse nachzuweisen, vor dem kirchengeschichtlichen Proseminar Lateinkenntnisse (evtl. wird auch Griechisch verlangt). Der Besuch von Hauptseminaren setzt den Erwerb eines Proseminar- oder Übungsscheines im selben Fach voraus.

Bezüglich der Disziplin Religions- und Missionswissenschaft sowie Judaistik (in der Prüfungsordnung: "Religionswissenschaft", vgl. oben § 8, Abs. 3) ist darauf zu achten, dass die Prüfungsanforderungen Kenntnisse der nicht christlichen Weltreligionen, insbesondere der Religion des Judentums und des Islam, verlangen.

Studienabschnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien-nachweis	
A. Grundstudium	Einführung in die Evangelische Theologie	2	Pfl.	Ü	TN	
	Einführung in das Alte Testament	2	Pfl.	Ü	TN	
	1. Semester	Neues Testament	2	Pfl.	PrS	qLN
	Dogmatik	2	Pfl.	V		
	Religionspädagogik	2	Pfl.	V		
2. Semester	Geschichte Israels	2	Pfl.	Ü	TN	
	Neues Testament	2	WPfl.	V		
	Kirchengeschichte	2	Pfl.	PrS	qLN	
	Religionswissenschaft	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)	
3. Semester	Kirchengeschichte	4	WPfl.	V		
	Dogmatik	2	Pfl.	PrS	TN	
	Frei	2	Wahl			
4. Semester	Neues Testament	2	WPfl.	V		
	Theologie des Alten Testaments	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)	
	Religionspädagogik	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)	
B. Hauptstudium						
5. Semester	Altes Testament	2	WPfl.	V/HS		
	Neues Testament	2	Pfl.	HS	qLN	
	Religionswissenschaft/Judaistik	2	Pfl.	V		
	Dogmatik	2	Pfl.	V		

	Religionspädagogik	2	Pfl.	HS	TN
6. Semester	Altes Testament	2	WPfl.	V/HS	
	Neues Testament	2	Pfl.	V	
	Kirchengeschichte	2	Pfl.	HS	qLN
	Ethik	2	Pfl.	HS/V	
	Religionswissenschaft/Judaistik	2	WPfl.	Ü/V/HS	
7. Semester	Neues Testament	2	WPfl.	V/HS	
	Kirchengeschichte	2	WPfl.	V/HS	
	Systematische Theologie	2	WPfl.	HS	
	Dogmatik	2	Pfl.	HS	qLN
	Frei	2	Wahl.		
8. Semester	Neues Testament	2	WPfl.	V/HS	
	Systematische Theologie	2	WPfl.	V	
	Fachdidaktik	2	Pfl.	HS	qLN
	Religionswissenschaft	2	WPfl.	Ü/HS	
Summe (SWS):		70			

#### 1.2 Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien-nachweis
1.-2. Semester	Einführung in die Evangelische Theologie	2	Pfl.	Ü	TN
	Einführung in das Alte Testament	2	Pfl.	Ü	TN
	Neues Testament	2	Pfl.	PrS	qLN
	Dogmatik	2	Pfl.	V	
	Religionspädagogik	2	Pfl.	V	
3.-4. Semester	Geschichte Israels	2	Pfl.	Ü	TN
	Neues Testament	2	WPfl.	V	
	Kirchengeschichte	2	Pfl.	PrS	qLN
	Religionswissenschaft	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
5.-6. Semester	Kirchengeschichte	4	WPfl.	V	
	Dogmatik	2	Pfl.	PrS	TN
	Frei	2	Wahl		
7.-8. Semester	Neues Testament	2	WPfl.	V	
	Theologie des Alten Testaments	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)

	Religionspädagogik	2	Pfl.	Ü	LN(Ü)
	Fachdidaktik	2	Pfl.	HS	qLN
Summe (SWS)		34			

HS	=	Hauptseminar
LN(Ü)	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung
OS	=	Oberseminar
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
qLN	=	qualifizierter Leistungsnachweis
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wahl	=	Wahllehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

- 1.3 Studium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung  
Empfohlen wird die Orientierung am Plan für das Studium als erstes oder zweites Fach.